

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Breitbandversorgung Stadt Tengen für das Wirtschaftsjahr 2023



Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 23. Februar 2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen

1. Im Erfolgsplan		
Erträge	60.000	Euro
Aufwendungen	125.000	Euro
Jahresfehlbetrag	-65.000	Euro
2. Im Liquiditätsplan		
a) Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	30.500	Euro
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	83.400	Euro
Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf	-52.900	Euro
b) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.200.000	Euro
Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Investitionstätigkeit	-1.200.000	Euro
c) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.280.000	Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	44.700	Euro
Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.235.300	Euro
d) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	-17.600	Euro
3. Kreditermächtigung		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	600.000	Euro
4. Verpflichtungsermächtigung		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten wird festgesetzt auf	0	Euro
5. Kassenkreditaufnahmen		
Der Höchstbetrag wird auf festgesetzt.	1.000.000	Euro

Mit Verfügung vom 11. Juli 2023 teilt uns das Landratsamt Konstanz, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt mit:

„Zum festgestellten Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Breitbandversorgung Stadt Tengen“, ergeht folgende

V E R F Ü G U N G:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Breitbandversorgung Stadt Tengen“

1. Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 23.02.2023 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Jahr 2023 des Eigenbetriebes „Breitbandversorgung Stadt Tengen“ wird gem. § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 96 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG **bestätigt**.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von **540.000 €** gem. § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs.1 EigBG **genehmigt**.
3. Der festgesetzte **Höchstbetrag der Kassenkredite** in Höhe von **1.000.000 €** wird gem. § 89 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 EigBG **genehmigt**.

Der Wirtschaftsplan enthält ansonsten keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Breitbandversorgung Stadt Tengen“ für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt in der Zeit vom

24. Juli 2023 bis 01. August 2023 (einschließlich)

gem. § 81 Abs. 4 GemO öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus Tengen, Zimmer 24, auf.

Tengen, den 21. Juli 2023

(Gök, Bürgermeister)